

50 647 115

Landgericht Halle / Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Erben des Herrn Dieter Grimm

1. Frau Angela Grimm, Lessingstraße 6, 06214
Messeberg

- Klägerin zu 1) -

2. Herrn Uwe Grimm, Lessingstraße 6, 06214 Messeberg

- Kläger zu 2) -

Prozessvollmächtigte der Kläger zu 1) und 2):

Rechtsanwalt Dr. Gerald Hanss, Am Markt 12, 06618

Merseburg / Saale

gegen

1. Herrn Jörn Wiedenejer, Bahnhofstraße 7, 39261²
Zerbst

- Belegten zu 1) -

2. Mitteldtsche Versicherungs-AG, vertreten durch den
Vorstand, Hegelsstraße 1, 04157 Leipzig

- Belegten zu 2) -

Prozessvollmächtigter der Belegten zu 1) und 2):

Rechtsanwalt Wilfried Holzhaus, Goethestraße 99,
04109 Leipzig

hat das Landgericht Halle (Saale, 5. Zivilkammer,
durch Richterin am Landgericht Schwerz als Einzel-
richterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

19. März 2016

für Recht erkannt:

I. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner an die Kläger zur gesamten Hand ~~€~~ 31.200 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.09.2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 40%, die Beklagten als Gesamtschuldner zu 60%.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Schmerzensgeld und materiellen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 15.08.2014. Die Kläger sind die gesetzlichen Erben des infolge des Unfalls am 12.02.2015 verstorbenen Erblassers Dieter Grimm.

Der Erblasser fuhr am Morgen des 15.08.2014 - gemeinsam mit dem Zeugen Marco Tieman als Beifahrer - gegen 6:20 Uhr in seinem ^{ordnungsgemäß beschilderten} Peugeot 306 mit den amtlichen Kennzeichen HQ-AD 72 aus Halle / Saale kommend auf der vorkelldtsberechtigten B6 in Richtung Lipzig. Der Beifahrer zu 1) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschlepper mit den amtlichen Kennzeichen GT-KU 666 auf der Kurt-Nagel-Straße und bog von dort aus nach links auf die B6 in Richtung Großpözel ab. In der Einmündung der aus dem Gemeindegürtel führenden Kurt-Nagel-Straße

an die Bundesstraße stellt das Verkehrsschild 206⁵
(„Stop-Schild“). Beim Abbiegen des Beteiligten zu

1) kam es zur Kollision der beiden Fahrzeuge, in
Folgerung derer sich der Fahrer des Erdessers unter dem

Sattelauflieger schob und von diesem weitere 8 Meter
mitgeschleift wurde. Etwaige Bremsspuren oder sonstige

Reifenabdrücke konnten von den mit der Unfallauf-
nahme beauftragten Polizeibeamten nicht festgestellt werden.

Die BG verläuft an der Unfallstelle gerade; der Sicht-
bereich für aus der Kurt-Vogel-Straße einbiegende

Verkehrsteilnehmer beträgt mindestens 200 Meter;² Hinsichtlich
der weiteren Einzelheiten zu den örtlichen Gegebenheiten

und den Positionen der Fahrzeuge nach dem Unfall
wird auf die Klageschrift vom 4.9.2015 samt Anlage

K2 verwiesen.

Der Erdesser erlitt beim Unfall erhebliche Verletzungen

(u.a. Schädelbasisbruch, Schädelhirntrauma und ein trauma-
tisches Hirnödem). Zudem wurde beim Erdesser ein sog.

¹ die zulässige Höchst-
geschwindigkeit an der
BG 70 km/h.

apoptisches Syndrom festgestellt, das sich durch einen⁶
funktionellen Ausfall aller oder fast aller Graphin-
funktioner kennzeichnet und dementsprechend das Bein
und die Schmerzfreiheit der betroffenen (elected) be-
einträchtigen kann. Der Erlasser musste sich infolge des
Unfalls insgesamt acht Operationen unterziehen, bevor er
infolge der erlittenen Verletzungen am 15.7.2015 im
Krankenhaus verstarb. Zu den Einzelheiten hinsichtlich der
Verletzungen und der Behandlung des Erlassers wird
auf die Aktennotiz samt Anlage K3 verwiesen.

Das Fahrzeug des Erlassers erlitt infolgedessen einen
teilweisen und wirtschaftlichen Totalschaden. Sein Wieder-
beschaffungspreis betrug zum Zeitpunkt des Unfalls 1.875
Euro, der spätere Restwert 100 Euro. Eine etwaige
Schadensregulierung wurde von der Belegschaft zu 2)
mit Schreiben vom 1.6.2015 angelehnt.

4

Die Kläger behaupten, der Beklagte zu 1) habe bei der Einfahrt auf die B6 das „Stop-Schild“ an der K.u.s.-Abgel-Strasse missachtet. Er sei unmittelbar vor der Bundesstraße abgebogen, obwohl sich der Erdasser bereits unmittelbar und gut sichtbar vor der Zimmung befunden hätte. Lediglich trotz sofort erwarteter Vollbremsung habe der Erdasser, der zu diesem Zeitpunkt statt der zulässigen 40 km/h nur mit 60 km/h gefahren sei, die Kollision nicht mehr verhindern können. Zudem sei der Erdasser bis zu seinem Tod - was die Beklagten mit Nichtwissen bestreiten - bei Bewusstsein gewesen.

Die Kläger sind insoweit der Ansicht, der Beklagte zu 1) habe den Unfall alleine verursacht. Für die von Erdasser erlittenen Schmerzen sei - unter Verweis auf Urteile zu ähnlich gelagerten Fällen - ein Schmerzschild in Höhe von mindestens 50.000 Euro angemessen.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigen Ermessen festzusetzendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5%-Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit; sowie

2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand materiellen Schadensersatz in Höhe von 1.800 Euro nebst Zinsen in Höhe von 6% Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit Rechtskräftigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, der Zirkler sei zum Zeitpunkt des⁹
Zusammenstoßes mindestens 80 km/h gefahren sei
(Kollisionsgeschwindigkeit). Zuvor der Belegte zu 1)
den Zeitpunkt des Zirklers kein Auffahren auf die
Bundesstraße noch nicht in seinem 200m-Sichtbereich
gefahren habe, müsse dieser zuvor mindestens mit 120 km/h
gefahren sein (Ausgangsgeschwindigkeit). Zudem habe der
Zirkler infolge von Unachtsamkeit keine Vollbremsung
eingeleitet, sondern vielmehr über mehrere Sekunden nach
Erkennen des Hindernisses gar nicht reagiert. Der Belegte
zu 1) sei jedenfalls erst dann auf die Bundesstraße
aufgetreten, als für ihn dort kein Verkehr mehr sicht-
bar gewesen sei.

Die Belegten sind der Ansicht, der Unfall sei für
den Belegten zu 1) unabweisbar gewesen und ausschließ-
lich durch den Zirkler verursacht worden. Ungeachtet dessen
sei ein Schmerzensgeld - selbst bei Annahme einer voll-
ständigen Haftung - nur in einer Höhe von höchstens

15.000 - 14.000 Euro ansetzen. Hinsichtlich der¹⁰
Einzelleiten des von den Beklagten vorgelegten Rechts-
ansichten wird auf die Klageurteilung vom 12.10.2015
verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Zuhörung
eines Sachverständigenvertrags und zugehörliche
Vernehmung des Gutachters. Hinsichtlich der Ergebnisse des
Gutachters und der Vernehmung des Zeugen wird auf
das bei den Akten befindliche Gutachten Nr. 16/2016
des Dipl.-Ing. Bernd Hauns vom 5.2.2016 und
das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 14.3.
2016 verwiesen. Die Klage zu 1) ist in der mündlichen
Verhandlung präzisiert angeht worden. Der Inhalt dieser
Zuhörung ist dem Protokoll zu entnehmen. Die
Klage ist den Beklagten am jeweils am 11.08.2015
gestellt worden.

Zscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber nur teilweise begründet (II.).

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Halle / Saale sachlich örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 GVG, §§ 32, 35 ZPO, 20 StVG. Für den besonderen Gerichtsstand der unelastischen Handlung gem. § 32 ZPO genügt es nämlich, dass die Kläger eine unelastische Handlung des Beklagten zu 1) schlüssig belegen (doppelrelevante Tatsache). In Übrigen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit, auch gegenüber dem Beklagten zu 2) jedenfalls aus § 20 StVG, da der Unfallort in der Gemeinde Katersetal, Ortsteil Großpygel und damit im Bezirk des Landgerichts Halle / Saale liegt.

Die Parteien sind auch partei- und (im Falle des Beklagten zu 2) vertreten durch ihren Vorstand, § 48 Abs. 1 S. 1 AktG → prozessfähig, §§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 ZPO.

(-)

Als geschickte Erben des Erlassers sind die Kläger zudem prozessfähig, da die behaupteten Ansprüche des Erlassers mit den Erbfall auf seine Erben übergegangen seien, §§ 1922 Abs. 1, 2039 BGB.
 Im Adh. Prozess sind sie ^{notwendige} ~~einfache~~ Streitgenossen, zwar nicht, weil sie gemeinsam klagen müssten (§ 2039 BGB), wohl aber wegen der Unteilbarkeit des Streitgegenstandes,

(-)

Dass der Kläger zu 2) in der rüchlichen Verbaetzung selbst nicht anwesend war, fällt daher gem. § 62 Abs. 1 a.E. ZPO nicht ins Gewicht, zumal er aber ohnehin auch von gemeinsam Prozessbevollmächtigten der Kläger vertreten wurde. Insoweit ist es den Klägern wie Belegten wirklich unterommen, sich in der gegebenen Anwaltsprozess (§ 48 Abs. 1 ZPO) durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Über-
flüssig

Auch die Belegten sind (einfache, vgl. § 124 Abs. 1 UVG) Streitgenossen, und können als solche zulässigweise gemeinsam vertreten werden, §§ 59, 60 ZPO. Schließlich

beiden die geltend gemachte Ansprüche der Kläger¹³
beide auf dem Verkehrsunfall vom 15.08.2014 und
dabei auf einen im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen
und rechtlichen Grund, §§ 59, 60 ZPO.

Der unterzeichnete Scherzengeldanspruch stellt keinen un-
zulässigen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des
§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO dar. Gem. § 284 ZPO

Kann das Gericht die Höhe einer vertraglichen Scherzen-
geldforderung nach freier Überzeugung und unter Würdigung
aller Umstände selbst festlegen. Insoweit genügt es,
wenn die Kläger die Umstände, aus denen sie
einen Scherzengeldanspruch den Grunde nach ableiten,
wie hier hinreichend darstellen und im Klageantrag oder
in der Klagebegehren eine Vorstellung bzw. Mindest-
vorstellung von der Höhe des begehrten Scherzen-
gelds abstrahieren. Das ist hier der Fall. Die Kläger
haben eine Mindestvorstellung von 50000 Euro in Klage-

antrag zu 1) steht und die potentiell anspruchsbegründenden Umstände, d.h. über Ausmaß der Verletzung und der Blöndung des Erlasses, dargelegt. Der Streitgegenstand ist insoweit trotz unzeitigen Antrags ausreichend konkretisiert. 14

(-)

Schlieflich ist es den Klägern aus unternehmerischen Erwägungen mehrere Ansprüche gegen bzw. gegen mehrere Beklagte in einer Klage zu verfolgen, § 260 ZPO (sog. Anspruchsklüftung). Die geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz und materiellen Schadensersatz richten sich gegen denselben Beklagten (Parteidentität), können in derselben Prozessart geltend gemacht werden und fallen jeweils in die gleiche wie sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Halle/Saale. Dass der Klageantrag zu 2) für sich genommen außerhalb des Streitgegenstands des §§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 S. 1 OVG liegt, stellt dem nicht entgegen, da die Streitpunkte beider Anträge gem. §§ 220 zusammenzurechnen sind.

II.

Die Klage ist allerdings nur in theoretischem Umfang begründet. Die Belegten zu 1) (1.) und zu 2) (2.) hatten den Klagen als Erdgenossenschaft nach dem Erlasser gesamtschuldnerisch (§ 115 Abs. 1 S. 4 VVG) als Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 Euro sowie materiellen Schadenersatz in Höhe 1.200 Euro, aber nicht in darüber hinausgehender Höhe, §§ 4 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1, 14, 11 S. 2 StVG, 249 Abs. 1, 253 Abs. 2, 1922, 2039 BGB, 115 Abs. 1 S. 4 VVG. Das Mitverschulden des Erlassers bzw. die realisierte KFZ-typische Betriebsgefahr sind sowohl bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe nach § 284 ZPO als auch bei dem Umfang der Ersatzpflicht mit einer Quote von $\frac{2}{3}$ (Belegten zu 1) gegenüber $\frac{1}{3}$ (Erlasser) zu berücksichtigen.

Die ursprünglich in der Person des Erlassers ab- 16
stammenden Ansprüche sind in Wege des §1922 BGB
auf die Kläger als seine Erben übergegangen. Auch der
Anspruch auf Schmerzensgeld ist insoweit vererblich, weil
es eine vermögenswerte Forderung des Erlassers darstellt
und der Schädiger nicht dadurch bessergestellt werden
soll, dass der Verletzte ggfs. noch vor Zahlung des
Schmerzensgeldes verstorben und damit nicht mehr in den
Gewiss seiner Angehörigen- und Pensionsfunktion kommt.
Die Leistungen haben an die Erben zur gesamten Hand
zu erfolgen, §2039 S.1 Nr. 2 BGB.

1. Der Befehl zu 1) laßt den Klägern dem Grunde
nach gen. §§ 4 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1, 14 StVG. Der
Befehl zu 1) war unstatblicher Führer des Sattelschleppes
mit den antiken Kennzeichen GT-KU 666 (§ 18 Abs. 1
S. 1 StVG) und als solcher an dem strafgesetzmäßigen
Zusammenstoß mit dem Wagen des Erlassers beteiligt.
Die teilweise zum Tode führenden Verletzungen hat

14
des Erlassers auf dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs,
nämlich des von Befehligen zu 1) getriebenen, nachweislich
agierenden Sattelschleppers, erlitten. Dasselbe gilt für
den am Fahrzeug des Erlassers eingehängten Toten-
schleper (§4 Abs. 1 StVG). Ausnahmen nach §8 StVG
greifen nicht.

Entgegen dem Befehligenvertrag ist die Ersatzpflicht des
Befehligen zu 1) auch (nicht) gem. §18 Abs. 1 S. 2 StVG
ausgeschlossen. Zwar nennt §18 Abs. 1 S. 2 StVG
den Führer des Fahrzeuges - anders als dem Halter-
grundsätzlich die Möglichkeit an, sich zu exculpieren.
Den erforderlichen Beweis haben die insoweit überlegungs-
und nach Bestreiten des Klägers auf benachteiligten Befehligen
indes nicht erbracht. Dass der Führer des KFZ den
entstandenen Schaden verschuldet hat, wird nämlich
grundsätzlich vermutet. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme
steht es zur Überzeugung des Gerichts
fest (§286 ZPO), dass der Befehligen zu 1) zwar nicht
die alleinige, wohl aber die überwiegende (Mit-)Schuld an

Unfall trifft. Zu berücksichtigen ist diese allerdings ¹⁸
erst im Rahmen des § 14 Abs. 1 StVG, nicht im
Rahmen einer zivilen Entschädigung nach § 18 Abs. 1
S. 2 StVG.

Eine Behauptung gilt nämlich erst dann als erwiesen,
wenn das Gericht von ihrer Wahrheit überzeugt ist, wo-
bei eine absolute Gewissheit nicht erforderlich und ohnehin
kaum erreichbar ist. Vielmehr geht es um das praktische
keinen brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifel beseitigt
gibt, ohne sie völlig auszuschließen. Das Unfallre-
konstruktionsverhalten des Schwerstündigen Homs und
dessen Verhalten in der Hauptverhandlung lassen keinen
✓ Rückschluss auf ein ähnliches Verhalten des Belegten zu
1) zu. Im Gegenteil: In seinem Gutachten kommt der
Schwerstündige zu dem Ergebnis, dass der Belegte zu
1) in beiden zivilen Fällen eine
(Mit-)Verantwortlichkeit trifft, weil er in beiden Fällen
den herannahenden Verkehr gesehen oder zumindest hätte
erkennen müssen und dementsprechend in beide Fälle

13
die Befehle des Verkehrs-Erlasses verletzt hat.
Schließlich hat sich der Erleser - unabhängig von
seiner tatsächlichen Ausgangsgeschwindigkeit - in jedem
Vorfall zum Zeitpunkt der Einfahrt des vom Zylinder
zu 1) gebührender Sicherheitsabstand bereits innerhalb des
vorstehend mindestens 200 Meter ersetzten Sichtbereichs
befunden. Das Gericht sieht insoweit keine Anhaltspunkte,
sich nicht zur Überzeugungsbildung auf der Grundlage (§ 414
ZPO) und die inhaltliche Angaben des Sachverständigen in
der mündlichen Verhandlung (§ 414 ZPO) stützen zu können.
Das Gutachten wurde auf der Grundlage zureichend er-
mittelte Tatsachen erstattet und die Feststellungen zum
Unfallhergang werden plausibel dargestellt und begründet
sowie zureichend forensisch.

Andererseits verhält es sich auch nicht anders, weil
es wohl schon zu diesem Unfall gekommen wäre, wenn
der Erleser sich bei der Einfahrt des Sattelzuges
noch 150 Meter von der Einfahrt der Schienen hätte

und die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h²⁰
angegeben hätte. Zum einen handelt es sich bei der
Annahme, dass der Fahrer ^{sich} bei Einfahrt des
Belagtes zu 1) nach 161 Meter und nicht nur nach
105 bis 114 Meter erkannt habe, um eine zwar
mögliche, aber unübliche Annahme des iRd § 18 Abs. 1
S. 2 StVG (samtbestehen Belagtes zu 1). Zum anderen
besteht selbst dann kein Rechtsgrundsatz, wenn der
Belagte in Straßenverkehrsordnung auf ein regelhaftes
Verhalten des Fahrers bzw. allgemein anderer Verkehrsteil-
nehmer ab zu erwarten ist. Insbesondere bei Abbiegen
auf eine verkehrsrechtliche Bundesstraße muss sich der
Fahrer aus Sicht des Sattelschleppers notfalls während der Fahrt
Fahrräder über die Geschwindigkeit besonnener
Fahrzeuge verhalten und insoweit besonderen Vorsicht
walten lassen, § 1 Abs. 1 StVO.

Aus denselben Gründen stellt der Unfall für den
Belagten zu 1) auch kein unabweisbares Ereignis iSd

§ 14 Abs. 3 S. 1 StVG, der über § 18 Abs. 3 21

StVG entsprechende Anwendung findet, das. Indem der Belagte zu 1) den Zfasser die Verfälschung gemeldet (die Verfälschungsermittlung zielt auf nicht bei einer etwaigen Geschwindigkeitsüberschreitung), hat er sich nicht wie ein Idealkfasser verhalten.

Die Verursachungsart des Zfassers und des Belagten zu 1) waren aber gem. §§ 18 Abs. 3, 14 Abs. 2 u. 1 StVG gegenüber abzuwägen. Denn auf die der Zfasser stellt nach der Beweisnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass er sich entgegen des klaren Vortrags nicht wie ein Idealkfasser verhalten hat. Vielmehr war der Zusammenstoß auf die der Zfasser zurückzuführen, da er standes unachtsam war oder die zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h deutlich überschritten hat. Unklarheiten hinsichtlich des tatsächlichen Unfallgeschehens fallen dabei nicht ins Gewicht, wenn keine weiteren

Zweifel daran stehen, dass sich der Geschädigte
- wie bei - in jeder denkbaren Konstellation
selbst nicht mit der erforderlichen Vorsicht und
Sorgfalt verhalten hat.

Vor den §14 Abs. 2 StVG immerhin Grundsatz
der letzten Zählung der KFZ-typischen Schadens-
größe nur bei zugunsten des Klägers bei einer Würdigung
aller Umstände des Einzelfalles geringfügig abweichen
ist die Quotierung von 1/3 zu 2/3. Auch wenn
das durch die Verkehrsmissachtung (§8 Nr. 1 StVO)
regelmäßig indizierte Anfahrtsmanöver vorübergehend durch
die unangemessene Unfallverursachung des Sachverständigen
zumeist in Teilen erschüttert ist, weicht sie schon
als die typischen Verhaltensmerkmale des Abmessens. Zu
gibt auch für Letztere, dass es stets die erforderliche
Aufmerksamkeit an den Top legen und Geschwindig-
keitsbegrenzungen einhalten muss (§1 Abs. 1 StVO) §3 StVO).
Gerade auf dieser Strecke trifft der Vorkehrungscharakter

dagegen die Pflicht sich zu stellen, dass das Fahrzeug,
 das die Verkehrslösung hat - auch wenn es unachtsam
 oder zu schnell fährt - durch den Abbiegevorgang
 nicht gefährdet wird. § 8 Abs. 2 S. 2 StVO. Das
 ist der Befehl zu 1) der nicht hinsichtlich
 nachgelassen, sodass ihn er entsprechend höherer
 Verschuldung (2/3) trifft, § 14 Abs. 2 StVG.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2) war über die
Höhe eines Schmerzensgelds eine Würdigung aller Umstände
 nach freien Ermessen des Gerichts festzusetzen. Gen. 3,11
S. 2 StVG enthält sich die Haftung des KFZ-Führers
 auch auf eine Sittliche Zerschütterung für immaterielle
 Schäden. Das Schmerzensgeld soll dem Geschädigten
 insgesamt für Ausgleich der erlittenen Schmerzen und
 Genugtuung für die zugefügte Schädigung sorgen. Ein Mit-
 verschulden ist als wichtige Benutzungsfehler insbesondere
 zugemessen ersicht hier, weshalb ein Schmerzensgeld
 in Höhe von 30.000 Euro.

Bei der Bemessung hat das Gericht das festgestellte^{zu}

Mitverschulden des Erlassers entsprechend berücksichtigt.

Bei willentpflichteter Haftung des Belagten erlassen -
auch in Hinblick zu vergleichbaren Urteilen - ein Schmerzens-

geld i.H.v. 45.000 Euro zugesprochen. Dabei hat das

Gericht insbesondere auch berücksichtigt, dass der Er-
lasser infolge des Urteils allerfalls noch bedingt im

Bewusstsein war und somit nicht in vollem Umfang

Schmerzen verspürt haben dürfte.

~~Die Belagten haben insoweit - gestützt auf den diagnostischen
app apallischen Syndrom -~~

Die Belagten haben insoweit - gestützt auf den
diagnostischen apallischen Syndrom - zurechnungsw

gen. § 138 Abs. 4 ZPO mit Nichtwissen bestritten, dass

der Erlasser nach dem Urteil noch einmal zu Be-
wusstsein gelangt sei. Schlichter lag diese Tatsache

apfelnd der Unkenntnis der Belagten. Die durch

das Bestehen schwerer darlegungsbefristete Klagen zu 1)

hat in ihrer persönlichen Erklärung der Einwand ²⁵
des Belegten nur insoweit entgegenstehen können, als
das Ersuchen allenthalben widersprechend und auch davon
nur bedingt sei. Bemerkungen usw.

Gleichwohl ist auch die schwerste Schädigung, die
zu einer ungleichen Ursache der geistigen Tätig-
keit führt, für die eingelegte Zerstörung der
Persönlichkeit des Opfers ein angemessenes Schmerzens-
geld festzusetzen. Orientierung bietet das Urteil
des OLG Oldenburg aus dem Jahr 1988, da den
das Gericht bei einem nach 3,5 Monaten verstorbenen
Opfer mit apallischem Syndrom ein Schmerzensgeld in
Höhe von 35.000 DM für angemessen gehalten hat.
Das OLG München (Urt. v. 13.2.2001) hat bei einem
Wahlkampfbesucher mit apallischem Syndrom das vier Jahre
verstorbenen ein Schmerzensgeld i.H.v. 80.000 Euro für
angemessen erachtet.

Der vorliegende Fall hängt sich in diesen Rahmen.

Mit knapp sechs Monaten bestand sich der Erlasser für die erheblichen Zehrenten in ärztlicher Behandlung und musste sich insgesamt acht Operationen unterziehen. Die Schmerzen der (Schädel-)Verletzungen sind von erheblichem Umfang gewesen. Dass er die erheblichen Schmerzen nur eingeschränkt und gequält leben durfte, war insoweit geringfügig in Abzug zu ziehen.

Hinsichtlich des Klageschlags zu 2) ist der Schadenersatzanspruch der Höhe nach bis zum Betrag von 1.200 Euro begründet, §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, 14 Abs. 2 u. 1, 249 ff. BGB. Der materielle Schaden beläuft sich insoweit auf insgesamt 1.800 Euro, für die der Beklagte zu 1) zu 2/3 aufzukommen hat. Die übrigen Schadeposten sind schlichtweg ungehörig. Der Restwert des beschlagnahmten Fahrzeuges des Erlassers wurde vom Wirtschaftsprüferwert abgezogen. Die Parselle für Telekommunikations- und Postleistungen

ist in Zusammenhang mit der Schadensschuldung²¹⁷
nicht möglich und als eigener Schadensposten, zumal
der nicht ersetzt, ersetzt folip.

✓ 2. Die Belagte zu 2) haftet gesamtschuldnerisch
in selber Höhe, § 115 Abs. 1 S. 4 VVG. Die KFZ-
Haftpflichtversicherung ist die Pflichtversicherung ist
§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG. Der ist die Kläger
in Wege des § 1822 BGB entgegen dem Anspruch
kommen auch nicht gegen die Versicherung geltend
gemacht werden, § 115 Abs. 1 S. 1 VVG.

III.

✓ Die Kläger haben den Anspruch auf Zinsen i.H.v.
5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 12.03.2015 (§ 184 Abs. 1 BGB analog),
§§ 288 Abs. 1, 286 BGB. Spätestens mit Zustellung
der Klageurteil standen sich die Belagte in
Verzug. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Zustellung
bzw. Rechtskraft folgenden Tag, § 184 Abs. 1
BGB analog.

IV.

Die Kostentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1

Akt. 2 ZPO, 100 Abs. ^{1. u.} 4 S. 1 ZPO.

V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit
ergibt sich aus § 409 S. 1 u. 2 ZPO.

Rechtskraftförmigkeit abhängh. von § 232 S. 2 ZPO

Unterschrift des Richters

Votum

Rubrum: → i.O.

Tenor - unstreitbar; i.O.Tatbestandkurzer Einleitungssatz: Kläger als Erben des verstorbenen G machen dessen Schäden aus Verkehrsunfall geltend ✓Unstreitiger Teil

- Unfall möglichst genau beschreiben (Datum - Uhrzeit - Ort - Fahrzeug des G. auf B 6 in Richtung Halle - Einmündung Kurt-Nagel-Straße - Schild 206 - B6 mindestens 200 Meter gerade und einsehbar - Bekl zu 1. Fahrer des bei Bekl. 2 versicherten Sattelschleppers - bog nach links ein - dabei Zusammenprall mittig auf rechter Spur - Pkw unter Sattelanhängen eingeklemmt) ✓

- ergänzende Bezugnahme auf Skizze Anl. K 2 zur Klagschrift ✓
 - Unfallfolgen: schwerste Verletzungen - Krankenhausbehandlungen - verstorben nach 6 Monaten - Pkw Totalschaden - Wert/Restwert ✓

streitiges Vorbringen der Kläger

- G. fuhr nicht mehr als 60 km/h - bremste sofort - Bekl 1 missachtete Stoppschild ✓
 - G. war zwischen Operationen bei Bewusstsein ✓

Anträge (wörtlich wiedergeben) - ✓

streitiges Vorbringen der Beklagten

- G. fuhr mindestens 120 km/h - war für Bekl. 1 bei Einbiegevorgang nicht wahrnehmbar ✓
 - mit Nichtwissen bestritten, dass G. bei Bewusstsein - apallisches Syndrom (-)

Prozessgeschichte (Tempus: im Perfekt)

- Klagzustellung (wegen des Zinsantrages) ✓
 - Beweiserhebung durch SV-Gutachten (Datum des Beschlusses entbehrlich) - Bezugnahme auf schriftliches Gutachten und Sitzungsprotokoll wegen Anhörung des SV ✓
 - Anhörung der Kl. 1 nach § 141 ZPO - Bezugnahme auf Sitzungsprotokoll ✓

Entscheidungsgründe

Obersatz (Die zulässige Klage ist - überwiegend/teilweise - begründet) ✓

A) Zulässigkeit

1) Zuständigkeit (wegen § 39 S. 1 ZPO auch möglich dazu nichts zu sagen, da hier eine besondere Zuständigkeitsnorm eingreift aber besser erwähnen) ✓
 Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig.

2) Unbestimmtheit des Schmerzensgeldantrages (nur knapp: Gewohnheitsrecht! ✓
 - Sachverhalt geschildert + Mindestsumme genannt)

3) Klagehäufung:

subjektiv muss hier erwähnt werden, da Kläger als Gesamthandsgemeinschaft klagen, damit seltener Fall der notwendigen Streitgenossenschaft bzgl. Beklagte (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG): verzichtbar ✓

objektiv: überflüssig → 2, (-)

4) Prozessführungs-/Klagebefugnis: weglassen, kein Problem!
 §§ 1922, 2032, 2039 sind nicht in der Zulässigkeit zu prüfen (grober Fehler), Frage der Aktivlegitimation! (✓)

B) Begründetheit

1.) Anspruch dem Grunde nach:

Beginnen mit vollständiger Anspruchsgrundlage:
 Kl. steht Anspruch in Höhe von ... aus §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG zu, Bekl 2 muss nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG mithaftend
 - sind Gesamtschuldner
 - Kl. sind aktivlegitimiert nach §§ 1922, 2032, 2039 BGB

a) §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG (knapp, hier kein Problem)

- Bekl 1 = Führer eines Kfz
- im öffentlichen Verkehrsraum
- Schädigung Körper/Gesundheit/Sache
- bei Betrieb des Kfz
- § 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist) – liegt nicht vor. (✓)

b) Schadensausgleich nach §§ 18 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 2 StVG

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern. (✓)

Anmerkung: Bei Anwendung des § 17 ist folgende Prüfungsabfolge zweckmäßig:

aa) Erst ist festzustellen, dass § 17 I für den zu prüfenden Fall einschlägig ist. Das erfolgt durch Subsumtion unter eine der von §§ 17, 18 III erfassten Fallgruppen.

bb) Im Rahmen der Prüfung, ob der Schadensausgleich gem. § 17 I anzuwenden ist, ist weiterhin zu bedenken, dass ein Schadensausgleich nur zwischen denjenigen Führern/Haltern von Kfz stattfindet, die für ihre eigene Betriebsgefahr einzustehen haben. Man muss sich Sinn und Zweck des Schadensausgleichs bewusst machen. Die Gefährdungshaftung nach dem StVG ist eine Haftung für die mit dem Betrieb eines Kfz verbundene Betriebsgefahr. Diese trifft jeden, der als Halter oder Führer eines Kfz am Verkehr teilnimmt. § 17 I möchte die Betriebsgefahren von allen am Unfall beteiligten Kfz berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Auch der Verletzte muss sich seine Betriebsgefahr anspruchskürzend verhalten lassen. Damit kann eine Abwägung nach § 17 I Hs. 2 aber erst in Betracht kommen, wenn sämtliche Fahrer/Halter, die in den Schadensausgleich einbezogen werden sollen, selbst für die Betriebsgefahr einzustehen haben.

Dies ist inzident zu prüfen. §§ 17 I, II, 18 III enthalten nicht sämtliche dafür notwendigen Voraussetzungen. Diese ergeben sich aus den Haftungstatbeständen gem. § 7 I für den Halter und §§ 18 I, 7 I für den Führer des Kfz.

Begehrt beispielsweise der Führer E eines am Unfall beteiligten Kfz von dem Führer B1 des anderen Kfz Schadensersatz, muss sich B1 die Betriebsgefahr im Verhältnis zu E nur anrechnen lassen, wenn er sich nicht gem. § 18 I 2 entlasten kann. Da er damit bei Nachweis fehlenden Verschuldens trotz der vom Kfz ausgehenden Betriebsgefahr gar nicht haften würde, braucht er sich diese auch nicht anspruchskürzend entgegenhalten lassen.

Man kann sich merken: Immer wenn das StVG den Halter/Führer aus der grundsätzlich bestehenden Haftung für die Betriebsgefahr vollständig entlässt – §§ 7 III, 8, 18 I 2 –, ist derjenige nicht mehr in den Schadensausgleich einzubeziehen.

Anschließend ist gem. § 17 III zu überlegen, ob der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

Dann nämlich haftet der Führer/Halter nicht mehr für den Schaden, weshalb es eine Abwägung gem. § 17 I Hs. 2 nicht mehr geben kann.

Schließlich folgt die **Abwägung** nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere gem. der Verursachungsbeiträge von Halter/Führer der Kfz nach § 17 I Hs. 2

aa) kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG

- weder für Bekl 1 noch für G.: Als Idealfahrer hätten sie Unfall vermeiden können!

Denn nach der der Beweisaufnahme (hier knapp auf SV-Gutachten eingehen) kann weder zg des E noch zg des B1 zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Keine Detailwürdigung, die gehört zur Abwägung der Verursachungsbeiträge

bb) Eine Entlastung (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

cc)

Damit ist ein **Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG** vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind.

Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG anzuwenden ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht - sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch - sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr - verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

Abwägung:

Betriebsgefahr beider Kfz: deutlich größere Betriebsgefahr des Sattel-schleppers, der wegen Größe und Gewicht weit gefährlicher ist als ein Pkw

Zulasten des B1 dürfte unter *Heranziehung eines Anscheinsbeweises* davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte, § 8 I Nr. 1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr. 3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer vorfahrtsregelerten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1.

Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte B1 nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei - iVm der überhöhten Geschwindigkeit - nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1

i. d. G. i. O. i. d. B.
als zu beurteil.

befunden hat, nämlich für B1 günstigstenfalls „nur“ noch 191 m entfernt war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können).

Vertretbar ist (noch), Ausführungen zum Anscheinsbeweis knapp zu halten bzw. diese „Rechtsfigur“ dahinstehen zu lassen, da ein SV-Gutachten vorliegt und nach dem Gutachten letztlich feststeht, dass beide Fahrer ein Verschulden trifft.

Zulasten des E dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Beteiligten nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der materielle Schadensersatz ist unproblematisch.

Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG.

Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten Schmerzensgeldes (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten (in diesem Sinne ist die Einlassung der Kl. 1 nach § 141 ZPO zu würdigen) schmerzensgeldmindernd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern.

Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen.

Schätzung nach § 287 I ZPO unter Beachtung von Genugtuungs- und Ausgleichsfunktion; erstere spielt bei nur fahrlässigem Verstoß, wie er hier dem Bekl. 1 anzulasten ist, kaum eine Rolle.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

C) Nebenentscheidungen

Zur KostenE ist vom maßgeblichen Streitwert auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grds. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen SchadE.

Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt,

Ob zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern ge-

deutlich
Ausätze,
teils eher
zu Ungun

gelenke
Einstellung

sondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist, ist nicht zwingend.

Vertretbar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als Gesamthandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch haften.

Zur vorl. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der Vollstreckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO denkbar) / ✓

II. Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streifenfestsetzung gem. § 66 GKG. / ✓

fs sind zwar noch einige Ideen vorhanden,
aber inspart ist es ein gelungenes
Arbeits!

gut / 14 Pkt

PK